

tischen Republik und zur richtigen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit; die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, der Einheit von Bildung und Erziehung und der Einheit von Unterricht, Produktion und außerunterrichtlicher Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen

- die politisch-ideologische, pädagogisch-methodische und fachliche Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die Einbeziehung der Lehrer und Erzieher in die Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die exakte sachkundige Kontrolle und Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit und deren Ergebnisse
- die Aufstellung und Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Heimes.

(3) Der Heimleiter stützt sich in seiner Arbeit auf die Parteioorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und arbeitet zur Koordinierung der Aufgaben bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses eng mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, den gewählten Leitungen der FDJ und der Pionierorganisation, der Schule, den Eltern, dem für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Organ der Jugendhilfe, dem Patenbetrieb und der demokratischen Öffentlichkeit zusammen.

§16

(1) Der Heimleiter entwickelt und führt das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Erzieher und Lehrer sorgfältig auszuwerten. Er sichert die Weiterbildung der Erzieher und Lehrer und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu gewährleistet er

- eine schöpferische, offene und kritische Atmosphäre
- die Auswertung und Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Pädagogen
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Der Heimleiter fördert

- die gegenseitige Hilfe
- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben
- die Initiative aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte zur Verwirklichung der gestellten Aufgaben.²

(2) Der Heimleiter ist Dienstvorgesetzter aller Pädagogen und technischen Kräfte des Heimes und kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und dienstliche Funktionen übertragen. Er ernennt die Gruppenerzieher und ist für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte verantwortlich. Er stellt den Dienstplan auf. Bei der Dienstenteilung ist zu beachten, daß der Erzieherwechsel in den Gruppen in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen erfolgt.

(3) Die Tätigkeit der FDJ und der Pionierorganisation im Heim ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Heimleiter für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der FDJ und der Pionierorganisation auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrats der FDJ verantwortlich.

(4) Der Heimleiter ist verpflichtet, die Interessen der Erzieher und Lehrer seines Heimes zu vertreten und die Autorität des einzelnen Erziehers und Lehrers sowie des Pädagogenkollektivs zu festigen und zu stärken.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Leitung des Heimes trifft der Heimleiter auch vorläufige Entscheidungen, die in der Kompetenz des übergeordneten Volksbildungsorgans liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In diesen Fällen ist der für das Heim zuständige Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder auf dem Dienstwege die endgültige Entscheidung des Leiters des kompetenten übergeordneten Volksbildungsorgans umgehend einzuholen.

(6) Der Heimleiter übt im Heim das Hausrecht aus. Er vertritt das Heim in der Öffentlichkeit, sorgt für Ordnung und Disziplin, für Sauberkeit und ästhetische Ausgestaltung des Heimes und sichert die Einhaltung der Jugend-, Gesundheits-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen. Er ist für die Sicherheit aller Heimbewohner verantwortlich.

§17

Die Stellvertreter des Heimleiters

(1) Die Stellvertreter des Heimleiters werden entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Schulrat berufen und abberufen.

(2) Der Heimleiter, überträgt den Stellvertretern abgegrenzte Aufgaben, die sie selbständig zu lösen haben. Sie sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Heimleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Den Stellvertretern sind solche Aufgabenbereiche zu übertragen, die deren Qualifikation und die Struktur oder Besonderheiten des Heimes berücksichtigen. Die Aufgabenbereiche sind mit denen des Heimleiters und der anderen Stellvertreter abzustimmen.

(4) In Heimen mit Heimschule wird zur Unterstützung des Heimleiters ein Stellvertreter für den schulischen Bereich eingesetzt.

(5) In Jugendwerkhöfen ist ein Stellvertreter für den Unterricht und in der Regel auch für die Berufsausbildung und für die produktive Arbeit der Jugendlichen verantwortlich. Er sichert die Bereitstellung der Ausbildungs- und Arbeitsplätze nach pädagogischen, sozialpädagogischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und leitet die Lehrausbilder und Arbeiterzieher für ihre pädagogische Tätigkeit an.

§18

Die Beratungsgremien der Pädagogen

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung aller Pädagogen im Heim. Außerdem gehören ihm ein Vertreter des Gesellschaftlichen Beirates, ein Mitglied